

**RUNDSCHREIBEN Nr. 6/2001**

- Sachgebiet:** Schulrechtliche Angelegenheiten
- Inhalt:** Krankheit/Unfall eines Schülers bei Schulveranstaltungen im Ausland
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen  
Direktionen der Berufsschulen  
Direktionen der allgemeinbildenden Pflichtschulen  
über die Bezirksschulräte  
Pädagogisches Institut des Landes Tirol

Aus gegebenem Anlass wurde die Information der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der Gebietskrankenkasse bzw. der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter zur Klärung der Vorgangsweise in jenen Fällen, wo einem Schüler während einer Schulveranstaltung im Ausland ein Unfall zustößt bzw. dieser im Ausland erkrankt, eingeholt.

Hinsichtlich dieser Situation besteht ein Unterschied, ob mit dem betreffenden Staat, in dem sich der Schüler während der Schulveranstaltung befindet, ein Sozialversicherungsabkommen existiert oder nicht.

Derzeit besteht mit folgenden Vertragsstaaten ein Übereinkommen bezüglich der Anerkennung von Gebührenansprüchen im Krankheitsfall oder bei Unfall:

Mit allen EWR-Staaten,  
Restjugoslawien, (Serbien), Kroatien, Slowenien, Mazedonien, Türkei, Polen, Ungarn und Tschechien.

Kein Abkommen besteht mit:  
Malta, Zypern, der Slowakei und der Schweiz.

In jenen Staaten, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen wurde, ist vor Durchführung der Schulveranstaltung unbedingt von jedem Schüler ein Auslandskrankenschein bei seiner Krankenversicherung bzw. der Krankenversicherung der Erziehungsberechtigten, wo der nicht eigenberechtigte Schüler mitversichert ist (Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Gebietskrankenkasse) zu holen. Der Schüler kann dann, wenn ihm ein Unfall zustößt bzw. wenn er erkrankt, den Auslandskrankenschein bei den dortigen Behandlungseinrichtungen vorlegen und wird daher in diesem Land gleich behandelt wie ein Inländer. Das heißt, hinsichtlich der Behandlungskosten erfolgt eine Direktabrechnung zwischen den Behandlungseinrichtungen der Vertragsstaaten. Vom Betroffenen müssen daher

nur die Kosten eines Selbstbehaltes (wie sie auch ein Inländer zu bezahlen hätte) bezahlt werden. Die Refundierung dieser Selbstbehaltskosten kann anschließend unter Vorlage der Rechnung samt Einzahlungsbestätigung im Inland bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt beantragt werden. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt entscheidet in eigenem Ermessen nach Prüfung der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers mit Beschluss, ob diese Kosten ersetzt werden können oder nicht.

Bei Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind, müssen die in diesem Fall anfallenden Kosten zuerst direkt bezahlt werden. Die Belege über die Auslagen, die auf Grund des Krankenaufenthaltes bei Unfall oder Krankheit entstehen, sind samt Einzahlungsbestätigung beim Krankenversicherungsträger (Gebietskrankenkasse, Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter) in Österreich einzureichen. Es erfolgt dann eine Refundierung der Kosten in der Höhe der in Österreich geltenden Tarife. Sollten dabei die Kosten nicht zur Gänze abgedeckt werden, oder ein Selbstbehalt zu bezahlen sein, kann eine Übernahme dieser Restkosten durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beantragt werden. Diese kann nach Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen einen Beitrag leisten.

Hinsichtlich der Übernahme von Transportkosten (Inland) gilt, dass diese grundsätzlich zuerst von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden müssen und bei den jeweiligen Krankenversicherungsträgern zur Refundierung beantragt werden können. Die Refundierung der Restkosten für den Transport des Schülers, die vom Krankenversicherungsträger nicht bezahlt werden, kann bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt beantragt werden. Auch hier kann die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nach Prüfung der wirtschaftlichen Situation des Antragstellers nach eigenem Ermessen einen Beitrag leisten.

Im Ausland gilt, dass Transportkosten nur für den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus übernommen werden. Sollte die Behandlung dort nicht möglich sein, müsste dies vom Krankenhaus bestätigt werden. Dann muss der Krankenversicherungsträger die Kosten für den Transport in das nächstgelegene Krankenhaus, das diese Behandlung durchführen kann, übernehmen. Die Übernahme der Kosten durch den Krankenversicherungsträger für den Heimtransport eines Schülers im Fall einer Krankheit oder eines Unfalles im Ausland bei einer Schulveranstaltung ist aus diesem Grund nur in den seltensten Fällen möglich. Es wird daher nahegelegt, Eltern dahingehend zu informieren, dass, wenn sie für diesen Fall vorsorgen wollen, eine private Versicherung für den Schüler abzuschließen sein wird, wobei die Bedingungen dieser Versicherung genau zu prüfen sind, damit im Falle eines eventuellen Heimtransportes des Schülers die Kosten dann auch tatsächlich von der Versicherung getragen werden.

Es wird ersucht, diese Information der Lehrerschaft an der Schule zur Kenntnis zu bringen mit dem Hinweis, diese bei der Planung von Schulveranstaltungen im Ausland zu berücksichtigen, und die Schüler sowie die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten:  
Univ. Doz. Dr. Markus Juranek